



Brüssel, den 5. Dezember 2025
(OR. en)

16521/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0059(COD)**

**MIGR 464
JAI 1871
COMIX 437
RELEX 1642
CODEC 2047**
**NO
LI
CH
IS**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 6917/1/25 REV 1; 6917/1/25 ADD 1; 6917/2/25 ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag zur Vorbereitung der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8./9. Dezember 2025. Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** und Streichungen durch das Symbol [...] kenntlich gemacht.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrspolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System.
- (2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von *illegal* in den **Mitgliedstaaten aufhältigen** Drittstaatsangehörigen [...] auf Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr [...] sowie **Verpflichtungen für den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, ein Instrumentarium** für das Management [...] einer **wirksamen Rückkehr, einschließlich Maßnahmen, um Anreize für die Rückkehr zu schaffen**, und für die Zusammenarbeit [...] zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt.
- (3) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates³ beizutragen, sollte ein gemeinsames System für das wirksame Management der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses **gemeinsame** System sollte auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.
- (4) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

³ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222 vom 22.5.2024, S. 1).

- (5) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wird in den strategischen Leitlinien gefordert, ein entschlosseneres Gesamtkonzept für die Rückkehr zu entwickeln und umzusetzen, indem der Rechtsrahmen dringend verbessert wird.
- (6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten unter Wahrung der Grundrechte zu verhindern [...].

(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstkt um die Gestaltung einer wirksameren Rckkehrpolitik bemht. Trotz dieser Bemhungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates⁴ und der Richtlinie 2008/115/EG⁵ besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union ***und dem legislativen und operativem Bedarf zur Gewhrleistung einer wirksamen Rckkehr.*** Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunhern. Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Rckfhrungsrichtlinie⁶ eine Reform der Rckkehrvorschriften an. Auch bemhte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Empfehlungen (EU) 2017/2338⁷ und (EU) 2023/682⁸ bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG mglichen Flexibilitt zu unterstzen. Der derzeitige Rechtsrahmen ist jedoch an seine Grenzen gekommen.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 ber Asyl- und Migrationsmanagement, zur nderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Abl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ber gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rckfrung illegal aufhltiger Drittstaatsangehriger (Abl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj>).

⁶ Vorschlag fr eine Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates ber gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rckfrung illegal aufhltiger Drittstaatsangehriger (Neufassung) (Brssel, 12.9.2018, COM(2018) 634 final – 2018/0329 (COD)).

⁷ Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 fr ein gemeinsames „Rckkehr-Handbuch“, das von den zustndigen Behrden der Mitgliedstaaten bei der Durchfrung rckkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (Abl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj>).

⁸ Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. Mrz 2023 ber die gegenseitige Anerkennung von Rckkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rckfrungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europischen Parlaments und des Rates, C/2023/1763, Abl. L 86, 24.3.2023, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj>.

- (8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein stringentes [...] gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht behindert wird, **auch nicht** durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten.
- (9) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen und Rechtsbehelfen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ verknüpft.
- (9a) **Diese Verordnung sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass das nationale Strafrecht der Mitgliedstaaten und insbesondere die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen von Strafgerichten davon berührt werden.**

⁹ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, **2024/1348**, 22.5.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj>).

- (10) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten von Drittstaatsangehörigen und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung (im Folgenden „Genfer Abkommen“) anerkannt wurden. Sie sollte im Einklang mit der Charta, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und dem einschlägigen Völkerrecht angewandt werden.
- (11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten [...] beachtet werden. Niemand darf in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.
- (12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den *rückzuführenden* Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unionsdatenbanken und nationalen Datenbanken überprüfen, *ohne dabei Kontrollen doppelt auszuführen, die in früheren Verfahren oder Vorgängen durchgeführt wurden.*
- (12a) *Das von dem Mitgliedstaat nach nationalem Recht als zuständig benannte Gericht sollte für den Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung, das Einreiseverbot und die Abschiebungsentscheidung zuständig sein. Die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen sollte überprüft werden, wenn die Umstände des Falls, der dem für den Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung oder die Abschiebungsentscheidung nach nationalem Recht zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht wurde, so wie sie nach einem kontradiktorischen Verfahren ergänzt und erläutert wurden, vermuten lassen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgehöhlt werden könnte.*

- (12b) *Unbeschadet des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, mit dem sichergestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Frist für die freiwillige Ausreise oder das Fehlen einer solchen Frist in der Rückkehrentscheidung anfechten kann, sollte die in dieser Rückkehrentscheidung festgelegte Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, durch die Nichtigerklärung oder Aufhebung der Frist für die freiwillige Ausreise nicht berührt werden.*
- (13) *Bei Abschiebungen* sollten die *nach nationalem Recht als zuständig benannten Behörden* die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende [...] Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens *oder in früheren Verfahren* vorgenommen wurde. Jede *relevante* Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden, *sofern diese fundiert sind und nicht davon ausgegangen wird, dass diese von dem Drittstaatsangehörigen vorgebracht wurden, um die Abschiebung hinauszögern oder zu behindern.*
- (13a) *Mitgliedstaaten können Drittstaatangehörige, die angeben, dass eine Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößen würde, an das entsprechende Verfahren weiterleiten, einschließlich an das Asylverfahren gemäß Verordnung 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU. Der Mitgliedstaat kann den Drittstaatsangehörigen auch dann an das geeignete Verfahren verweisen, wenn seine nach nationalem Recht als zuständig benannten Behörden einschlägige Hinweise erhalten, dass die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößen würde.*

- (14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter zusammenarbeiten können, um [...] ***die wirksame Rückkehr in Drittstaaten zu fördern.***
- (15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller ***relevanten*** Tatsachen und Umstände erlassen werden. ***In der Rückkehrentscheidung sollte angegeben sein, dass der Drittstaatsangehörige verpflichtet ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Es sollte nicht vorgeschrieben sein, in der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat festzulegen. Der Rückkehrstaat sollte spätestens vor der Abschiebung festgelegt werden und kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder in einer anderen, von der Rückkehrentscheidung getrennten Abschiebungsentscheidung bestimmt werden. Wurde die Gefahr der Zurückweisung festgestellt, so sollte der Erlass einer Rückkehrentscheidung nicht ausgeschlossen werden, die Abschiebung sollte jedoch aufgeschoben werden.***
- (15a) ***Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, im nationalen Recht andere Gründe für die Aufschiebung der Abschiebung für bestimmte Gruppen vorzusehen.***
- (15b) ***Die vorrangige Zuständigkeit für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß der Rückkehrentscheidung sollte bei dem zur Ausreise verpflichteten Drittstaatsangehörigen liegen.***
- (16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von ***vollstreckbaren*** Rückkehrentscheidungen ***oder Abschiebungsentscheidungen*** unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

- (17) [...]
- (18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, *sollte* die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen [...] das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. *Eine solche Anerkennung und Vollstreckung* können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die [...] *Rückkehrentscheidung* sollte *nur* im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.
- (18a)** *Die Anerkennung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung auf Grundlage der in der Europäischen Rückkehranordnung gemäß Artikel 7 Absatz 7 verfügbaren Informationen sollte nicht als Entscheidung oder Maßnahme gelten. Die Nichtanerkennung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung sollte nicht als Entscheidung oder Maßnahme gelten.*

- (18b) Erwägt ein Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer vollstreckbaren Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaat können die folgenden Leitprinzipien dem Mitgliedstaat dabei helfen, Situationen zu ermitteln, in denen die gegenseitige Anerkennung nicht angewandt werden sollte und in denen stattdessen eine nationale Rückkehrentscheidung erlassen werden sollte. Dazu können Situationen gehören wie wenn eine Vollstreckung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats stehen würde, einschließlich in Bezug auf die Rückkehr bestimmter Kategorien von Drittstaatsangehörigen, darunter unbegleitete Minderjährige und Opfer von Menschenhandel, für die im nationalen Recht ein höheres Schutzniveau vorgesehen ist; wenn der Erlass einer Rückkehrentscheidung rascher erfolgt; wenn die Informationen, die in der Europäischen Rückkehranordnung verfügbar sind, unvollständig sind; wenn der Drittstaatsangehörige im Entscheidungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt hat; wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen als den in der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegebenen Drittstaat abgeschoben werden soll und wenn in der Rückkehrentscheidung kein Rückkehrstaat angegeben ist.
- (18c) Zur Vorbereitung der Schritte hin zu einer verpflichtenden gegenseitigen Anerkennung sollten die Kommission und die einschlägigen EU-Agenturen wie eu-LISA die Mitgliedstaaten – sofern angebracht – unterstützen, unter anderem durch die Ermittlung der erforderlichen Vorkehrungen und Anpassungen, die für den Zweck der Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung erforderlich sind.
- (19) Spätestens mit Erlass des in Artikel 7 Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts sollten die Mitgliedstaaten **und die Kommission und die einschlägigen EU-Agenturen wie eu-LISA damit beginnen**, rechtliche und technische Vorkehrungen **zu** treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann. [...]

- (19a) *Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung bewerten, insbesondere im Hinblick darauf: ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem gemäß Artikel 7 Absatz 7 von den Mitgliedstaaten getroffen werden und wirksam sind; ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung gemäß Artikel 7 Absatz 9 von den Mitgliedstaaten getroffen werden; die Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen; die sich daraus ergebende Belastung der nationalen Justiz- und Verwaltungssysteme und die Ergebnisse einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.*
- (19b) *Auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 10 genannten Bewertung sollte die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, einschließlich gezielter Änderungen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, vorlegen, um die verpflichtende Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, einzuführen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, sollte sie die Gründe hierfür erläutern.*
- (20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und grundsätzlich [...] **zwanzig** Jahre nicht überschreiten. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern **ohne dabei die rasche Ausreise des Drittstaatsangehörigen zu verhindern**.

- (21) **Drittstaatsangehörige, die der Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind, oder denen keine Frist für die freiwillige Rückkehr gewährt wurde, können durch Zwangsmaßnahmen abgeschoben werden.** Strengere Vorschriften über die Abschiebung zielen darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er *spätestens* ausreisen muss, nicht einhält, *und darauf, unerlaubte Sekundärmigration und Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Besteht kein Grund zu der Annahme, dass eine freiwillige Rückkehr den Zweck eines Rückkehrverfahrens untergraben würde, kann die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin primär über die freiwillige Rückkehr erfolgen.* Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.
- (21a) **Da diese Verordnung nur für illegal in der Union aufhältige Drittstaatsangehörige gilt, berührt sie nicht die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung und andere Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten.**
- (22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass *illegal aufhältige* Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen [...], effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung *im Allgemeinen* die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere *oder unbefristete* Einreiseverbote und eine längere Haftdauer vorzusehen, und von der Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen abzuweichen, damit diejenigen, die die Sicherheit der [...] *Mitgliedstaaten* bedrohen, rasch abgeschoben werden.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

- (23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und *im Falle einer Abschiebung* den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. *Mängel in Bezug auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets des Drittstaats oder in Bezug auf identifizierbare Personengruppen sollten dem Abschluss eines solchen Abkommens oder einer solchen Vereinbarung nicht entgegenstehen, sofern ausreichende Garantien bestehen, um die uneingeschränkte Achtung der Rechte der von solchen Abkommen oder Vereinbarungen betroffenen Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.* Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung [...] *Verfahren für die Rückkehr*, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die [...] *Verpflichtungen des Drittstaats* [...] und die Folgen im Falle von Verstößen *gegen das Abkommen oder die Vereinbarung* festgelegt werden. *Beinhaltet ein Abkommen oder eine Vereinbarung eine weiterleitende Rückkehrmaßnahme aus dem Drittstaat, so sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Folgen für den Fall, dass die weiterleitende Rückkehrmaßnahme nicht möglich ist, die Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats oder der EU und des Drittstaats, die Folgen im Falle* [...] von wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

- (23a) Um sicherzustellen, dass berechtigte Interessen im Zusammenhang mit dem Management der Außengrenzen und der inneren Sicherheit der betreffenden Mitgliedstaaten ausreichend geschützt werden, sollten in einer Situation, in der ein Mitgliedstaat über ein Abkommen oder eine Vereinbarung für die Zwecke der vorliegenden Verordnung mit einem der benachbarten Drittstaaten der Union verhandelt, die Mitgliedstaaten, die mit diesem Drittstaat eine gemeinsame Grenze haben, zu geeigneter Zeit vor dem Abschluss des Abkommens oder der Vereinbarung über diese Verhandlungen unterrichtet werden, wobei der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vollständig zu achten ist. Beim Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittländern sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über solche Abkommen oder Vereinbarungen zu unterrichten, bevor sie vorläufig angewandt werden oder in Kraft treten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Um eine Nichteinhaltung des Unionsrechts zu vermeiden und die Transparenz weiter zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Möglichkeit haben, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten freiwillig über den Fortschritt der Verhandlungen mit einem Drittland über nach dieser Verordnung genehmigte Abkommen oder Vereinbarungen auf dem Laufenden zu halten, bevor die Parteien eine endgültige Einigung erzielt haben, auch um von der Kommission eine Bewertung der Vereinbarkeit des geplanten Abkommens oder der geplanten Vereinbarung, über das bzw. die verhandelt wird, mit dem Unionsrecht einzuholen.
- (24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands [...], auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht [...].

- (25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. [...] Unbegleitete **Minderjährige** sollten von einem Vertreter durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens geleitet werden.
- (26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, **kann nach nationalem Recht** eine Altersbestimmung durchgeführt werden. **Die Mitgliedstaaten können sich auf Altersbestimmungen stützen, die im Rahmen früherer Verfahren durchgeführt wurden.** Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, [...] **kann** das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² vorgesehene Verfahren angewandt werden. [...]

¹² Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

- (27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige [...] **Verpflichtungen** für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten dazu verpflichtet sein, **das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen und während des gesamten** Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten **den zuständigen Behörden** zur Verfügung stehen, **für diese erreichbar sein und alle für die Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Folglich sollte die Verantwortung dafür, ihre Identität nachzuweisen und die für die Rückkehr nötigen Reisedokumente zu beschaffen** und bereitzustellen, **vorrangig bei den Drittstaatsangehörigen liegen**. Wird Pflicht zur **Ausreise und** zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben, **und die zuständigen Behörden sollten die entsprechenden Schritte unternehmen, um die Rückkehr sicherzustellen, auch durch Ermittlungsmaßnahmen. Drittstaatsangehörige, die nicht abgeschoben werden können, einschließlich wegen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung oder aufgrund ihrer mangelnden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, sollten nicht von der Verhängung allgemeiner Verpflichtungen ausgeschlossen werden, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich Aufenthalt, Wohnort und Meldung. Zu den Konsequenzen sollten** beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, **oder** die Beschlagnahme von Reisedokumenten [...] gehören.
- (27a) **Verpflichtungen und Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Rückkehr stehen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen. In diesem Zusammenhang berühren die Artikel 21 und folgende nicht die Bestimmungen über die Folgen für Sozialleistungen nach nationalem Recht.**
- (28) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem nationalen Strafrecht gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen, **einschließlich Freiheitsentzug**, gegen Drittstaatsangehörige zu verhängen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

- (29) Um die [...] **Rechte** der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. [...] Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch ein [...] **Gericht** sollte die erforderliche rechtliche Unterstützung auf Antrag **unbeschadet des Rechts darauf, den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung einzuschränken**, zur Verfügung gestellt werden.
- (29a) **Der Begriff „Gericht“ ist ein unionsrechtlicher Begriff, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt wird. Neben anderen Umständen kann der Begriff nur eine staatliche Stelle bezeichnen, die im Verhältnis zu der Stelle, von der die zu überprüfende Entscheidung stammt, die Eigenschaft eines Dritten hat. Diese Stelle sollte gerichtliche Aufgaben wahrnehmen, und es ist nicht entscheidend, ob diese Stelle nach nationalem Recht als Gericht anerkannt ist. Diese Verordnung sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihres nationalen Gerichtssystems und die Festlegung der Zahl der Rechtsbehelfsinstanzen unberührt lassen. Sieht das nationale Recht die Möglichkeit vor, weitere Rechtsbehelfe gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung oder spätere Rechtsbehelfsentscheidungen einzulegen, so sollten das Verfahren und die aufschiebende Wirkung solcher Rechtsbehelfe im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen im einzelstaatlichen Recht geregelt werden.**
- (30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und [...] **die Aussetzung der Vollstreckung von Entscheidungen** sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.

- (31) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden [...], *um eine rasche und wirksame Rückkehr sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen als Konsequenz für Nichteinhaltung und Anreize für die Einhaltung der Verpflichtung zur Ausreise und zur Zusammenarbeit, sowie Maßnahmen, um die Fluchtgefahr zu verhindern. Die Anforderungen im Rahmen der Pflicht zur Zusammenarbeit und die Kriterien für die Feststellung einer Fluchtgefahr sollten durch gemeinsame Vorschriften gestrafft werden, ohne das Recht der Mitgliedstaaten einzuschränken, zusätzliche Maßnahmen und Kriterien im nationalen Recht festzulegen. Mit solchen Vorschriften sollte auch sichergestellt werden, dass die Inhaftnahme und [...] Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten angewandt werden*, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.
- (32) Es sollte möglich sein, nach einer Einzelfallprüfung [...] eine Inhaftnahme [...] zum Zwecke der **Rückkehr, einschließlich der** Vorbereitung **der** Rückkehr, [...] **der Rückübernahme und zur Durchführung der Abschiebung** anzugeordnen [...]. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Haft sollte so kurz wie möglich gehalten werden und [...] *im Allgemeinen* 24 Monate *in einem bestimmten Mitgliedstaat* nicht überschreiten.
Bei Flucht in einen anderen Mitgliedstaat wird die Dauer früherer Inhaftnahmen bei der Berechnung der maximalen Haftdauer nicht berücksichtigt. Die Dauer von Inhaftnahmen im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien sollten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer einer Inhaftnahme nicht berücksichtigt werden. Besondere Bedürfnisse, die sich aus der Schutzbedürftigkeitsbeurteilung ergeben, sollten während der Haft berücksichtigt werden. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.

- (32a) *In Fällen, in denen eine Haft für einen Zeitraum von 24 Monaten aufrechterhalten wird, sollte der Mitgliedstaat unter gewissen Umständen die Möglichkeit haben, den Drittstaatsangehörigen für weitere Zeiträume von höchstens sechs Monaten in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht und wenn aufgrund neuer relevanter Informationen eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht. Die Inhaftnahme sollte unter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit angeordnet und für so kurz wie möglich aufrechterhalten werden.*
- (33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen [...] Zeitraum **von mehr als 24 Monaten** in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht [...] auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte **im Allgemeinen** in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann **oder wenn der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Beförderung des Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung unverhältnismäßig ist;** Drittstaatsangehörige sollten von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.
- (35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht [...] anwendbar sind, unberührt.

- (36) Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkerrechts ***und ist in Anhang IX Kapitel 5 des Abkommens von Chicago sowie im Samoa-Abkommen vorgesehen***. Eine wirksame Rückkehr ist nur möglich, wenn die Staaten ***der Verpflichtung der Rückübernahme ihrer Staatsbürger nachkommen***. ***Folglich sind die Mitgliedstaaten von der Kooperation [...] der Drittstaaten abhängig, um eine wirksame Rückkehr umzusetzen. Bestehende Instrumente wie Artikel 25a der Verordnung (EU) 810/2009 und Unterstützung durch Frontex werden erforderlichenfalls von der EU und den Mitgliedstaaten genutzt, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu verbessern.***
- (37) Ein [...] koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, ***gegebenenfalls*** einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeverfahren an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.
- (38) [...]

(39) Wirksame Rückkehrverfahren beruhen auf einer effizienten Verwaltungszusammenarbeit und einem effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Der Informationsaustausch, einschließlich des Austauschs von Daten über die Identität und Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen, ihre Reisedokumente und andere einschlägige Informationen, sollte auf klaren Vorschriften basieren, einschließlich der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³. Diese Vorschriften sollten die Grundsätze des Datenschutzes und die Rechte der betroffenen Person wahren und sicherstellen, dass diese Informationen richtig sind, ausschließlich für die Zwecke der Rückkehr, **Abschiebung** Rückübernahme und Reintegration verwendet werden und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung oder unbefugter Nutzung geschützt sind.

(40) [...]

¹³ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

- (41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme ***und der wirksamen Rückkehr*** zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der ***Rückkehr, Abschiebung***, Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725¹⁵ [...] erfolgen.
- (42) [...] ***Die zuständigen*** Behörden im Bereich Asyl [...] sowie die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen, [...] ***um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen.***

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

(43) [...]

- (43a) *Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten sollte in der Regel auch zu dem Zweck erfolgen, die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu ermöglichen, logistische oder sonstige materielle Hilfe oder Sachleistungen im Zusammenhang mit einer solchen Durchreise bereitzustellen, Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sei es aufgrund bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, oder die Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er ein Aufenthaltsrecht hat, zu unterstützen.*
- (44) Die Union leistet *unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034* finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ bestmöglich nutzen. [...]

¹⁶ Verordnung(EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

- (45) Die [...] **Berichterstattung über** die Wirksamkeit dieser Verordnung und [...] die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche **sollte der Sammlung und Auswertung bestehender, zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über** [...] die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die [...] Wiedereingliederungsbemühungen **beruhen. Die Standards der Verordnung (EU) Nr. 862/2007, der Verordnung (EU) 2019/1896 und der nationalen Rechtsvorschriften sollten berücksichtigt und erforderlichenfalls überprüft werden, um die Relevanz der Statistiken sicherzustellen.** Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, um die [...] **Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung zu ermöglichen und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beizutragen.**
- (46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Europäischen Rückkehranordnung [...] übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ wahrgenommen werden.
- (47) Die Richtlinien 2001/40/EG, 2008/115/EG und die Entscheidung 2004/191/EG des Rates sollten aufgehoben werden.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (48) Da die Ziele der Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr [...] zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (49) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung [...]¹⁹ [...] den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

¹⁹ [...]

- (50) [...] Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland [...]²⁰[...] – gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand – nicht beteiligt, ***und Irland ist vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 dieses Protokolls*** weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.²¹ [...]

²⁰ [...]

²¹ *Dieser Erwägungsgrund wird geändert, wenn Irland beantragt, sich im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand an dieser Verordnung zu beteiligen, und der Rat seinen Beschluss gleichzeitig mit der Annahme dieser Verordnung erlässt. In diesem Fall wird in dem Erwägungsgrund auf den Beschluss des Rates zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland verwiesen.*

- (51) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung [...] eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziiierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates genannten Bereich gehören.
- (52) Für die Schweiz stellt diese Verordnung [...] eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²⁴ genannten Bereich gehören.

²² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj).

²³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

²⁴ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

- (53) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung [...] eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.
- (54) [...]
- (55) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

²⁵ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) **Zur Gewährleistung der wirksamen Rückkehr illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger Drittstaatsangehöriger** wird mit dieser Verordnung ein gemeinsames System für die Rückkehr [...] illegal [...] im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den [...] in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten **sowie den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts** und den geltenden völkerrechtlichen **Verpflichtungen**, auch in Bezug auf [...] die Menschenrechte, **festgelegt**.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, **die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Rückkehr zu ergreifen**.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399.
- (3) **Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates.**
- (4) **Unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels gilt diese Verordnung nicht für Drittstaatsangehörige,**
- a) **die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gemäß gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebunden Mitgliedstaaten unterliegen;**
 - b) **die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten;**
 - c) **die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind;**
 - d) **gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.**
- (5) **Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die vorliegende Verordnung auf eine oder mehrere der in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden. In solchen Fällen gilt diese Verordnung für diese Kategorien von Drittstaatsangehörigen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat seinen Beschluss den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilt.**
- (6) **Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind, so finden die Artikel 7, 9 und 10 keine Anwendung.**

- (7) *In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die gemäß Absatz 4 Buchstaben a und b vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in Artikel 12 Absätze 4 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstaben c und e, Artikel 34 Absätze 1 bis 6, Artikel 35 vorgesehen ist und der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird.*

Artikel 3

[...]

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 hat;
2. „illegaler Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder **gleichwertige** Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebunden Mitgliedstaaten, oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;**
3. „Rückkehrstaat“
 - a) einen Drittstaat, bei dem es sich um den Herkunftsstaat des Drittstaatsangehörigen handelt;
 - b) einen Drittstaat, bei dem es sich um das Land des formalen gewöhnlichen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen handelt;
 - c) einen Transit-Drittstaat auf dem Weg in die Union gemäß den Rückübernahmeverträgen oder -vereinbarungen der Union oder der Mitgliedstaaten;
 - d) einen anderen als den unter den Buchstaben a **und b** genannten Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;

- e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;
 - f) den ersten Asylstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;
 - g) einen **anderen als den unter den Buchstaben a, b und d genannten** Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf deren bzw. dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;
4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche **Maßnahme oder** Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus **dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten** auferlegt oder festgestellt wird;

(4a) „Rückkehr“ a)

- a) **die freiwillige Rückkehr eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Nummer 6 oder**
- b) **die Abschiebung durch die zuständigen Behörden eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in einen Rückkehrstaat im Sinne von Absatz 1 Nummer 3;**

**(4b) „Entscheidung über die Anordnung einer Abschiebung“ bzw.
„Abschiebungsentscheidung“ die behördliche oder richterliche Maßnahme oder
Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger in einen oder
mehrere Rückkehrstaaten im Sinne von Nummer 3 abgeschoben werden kann;**

5. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet ***der Mitgliedstaaten***;
6. „freiwillige Rückkehr“ ***die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die eigenständig, mit oder ohne Unterstützung und ohne Rückgriff auf die Abschiebung erfolgt,***
 - a) ***eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen den noch keine Rückkehrentscheidung ergangen ist, oder***
 - b) ***eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der der Ausreisepflicht innerhalb oder nach der in der Rückkehrentscheidung gesetzten Frist für die freiwillige Ausreise nachkommt;***
7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht [...];
8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt [...] untersagt wird;
9. [...]
10. [...]

11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte ***oder von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) unterstützte*** Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;

[...]²⁶[...]

Artikel 5
Grundrechte

Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Grundrechte.

²⁶ [...]

Kapitel II

RÜCKKEHRVERFAHREN

ABSCHNITT 1

EINLEITUNG DES RÜCKKEHRVERFAHRENS

Artikel 6

[...]

ABSCHNITT 2

VERFAHREN ZUR ANORDNUNG DER RÜCKKEHR

Artikel 7

[...] Rückkehrentscheidung

- (1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, *in dem die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auferlegt oder festgestellt wird*, erlassen gegen alle illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

(1a) In den Rückkehrentscheidungen wird

- a) *eine Frist für die Ausreise gesetzt, die 30 Tage nicht überschreiten darf und bis zu deren Ablauf der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten spätestens verlassen muss, oder*
- b) *festgestellt, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich verlassen muss.*

Die in Buchstabe a genannte Ausreisefrist kann im nationalen Recht näher festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht festlegen, wann einem Drittstaatsangehörigen eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt oder die unverzügliche Ausreise angeordnet wird.

- (1b) Die Mitgliedstaaten können unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist nach Absatz 1a vorsehen, die 30 Tage überschreitet.**

(1c) Die Mitgliedstaaten können die Ausreisefrist nach Absatz 1a unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und der Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21, verlängern.

Die Mitgliedstaaten können die Ausreisefrist nach Absatz 1a im Falle einer Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 verkürzen.

(1d) Die Ausreisefrist beginnt an einem im nationalen Recht festgelegten Datum.

- (2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe [...] erlassen. **Der Drittstaatsangehörige** wird über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe **unterrichtet**. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen *so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats* mitgeteilt.
- (3) Die zuständigen Behörden können beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt zu erteilen, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet. **Die Verpflichtung, den Drittstaatsangehörigen über den wesentlichen Inhalt der Gründe zu unterrichten, umfasst nicht die Verpflichtung zur Offenlegung von Verschlussachen.**

- (4) *Der Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten können in der Rückkehrentscheidung festgelegt werden. Beschließt der Drittstaatsangehörige freiwillig in einen anderen Rückkehrstaat als den Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten der Rückkehrentscheidung zurückzukehren, so muss keine neue Entscheidung zur Festlegung des Rückkehrstaats erlassen werden.*
- (4a) *Die zuständigen Behörden werden nicht daran gehindert, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Abschiebung behindert wird, auch aufgrund der Gefahr einer Zurückweisung.*
- Wurde der Rückkehrstaat in der Rückkehrentscheidung festgelegt und die Gefahr der Zurückweisung festgestellt, so wird in der Rückkehrentscheidung angegeben, dass die Abschiebung in diesen Rückkehrstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a aufgeschoben wird.*
- (5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung [...] einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. *Die Mitgliedstaaten können allgemeine Informationsblätter oder Übersetzungen, einschließlich maschineller Übersetzungen, verwenden.*
- (6) Die Rückkehrentscheidung [...] wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen *oder unverzüglich danach* in ein und demselben Akt oder *in einem gesonderten Akt* gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.

- (7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung ***verwenden die Mitgliedstaaten*** das nach Absatz 8 festgelegte Formular („Europäische Rückkehranordnung“). ***Das Formular enthält die wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung und gegebenenfalls Abschiebungsentscheidungen***, und wird über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 bereitgestellt [...].
- (8) Die Kommission erlässt ***spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des in Absatz 7 genannten Formulars der Europäischen Rückkehranordnung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (9) [...] ***Spätestens mit dem Erlass des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts beginnen die Mitgliedstaaten und die Kommission und die einschlägigen EU-Agenturen wie eu-LISA damit, die erforderlichen rechtlichen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt wird, um die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 7 zu erleichtern. Die Kommission und die einschlägigen EU-Agenturen wie eu-LISA unterstützen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls.***

(9a) Spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ergreifen die Kommission und die einschlägigen EU-Agenturen wie eu-LISA Maßnahmen, um die Möglichkeit der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung im Hinblick auf eine effizientere Anwendung von Artikel 9 sicherzustellen.

(9b) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung über die erforderlichen rechtlichen und technischen Vorkehrungen, die zur Erfüllung der in Absatz 7 genannten Verpflichtung getroffen wurden.

[...]

Artikel 8

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Erlass einer Rückkehrentscheidung

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können beschließen, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige
 - a) nach dem Verfahren des Artikels 23a der Verordnung (EU) 2016/399 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;
 - b) im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;

- c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebunden Mitgliedstaaten bei gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, [...] wobei ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.
- (2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist [...].
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen.
- (4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn das [...] Verfahren nach Artikel 9 Anwendung findet.

Artikel 9

Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden

- (1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung – **und gegebenenfalls eine Abschiebungsentscheidung** –, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 **und Artikel 12 Absatz 2** erlassen wurde, anerkennen **und vollstrecken. Die Vollstreckung wird auf Grundlage der in** der Europäischen Rückkehranordnung gemäß Artikel 7 Absatz 7 **verfügbaren Informationen [...] und [...] im Einklang mit den nationalen Bestimmungen und Verfahren** nach Artikel 12 **durchgeführt.**
- (2) **[...] Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, für die Zwecke der Anerkennung Verwaltungsentscheidungen oder Maßnahmen zu erlassen. Die Anerkennung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.**

- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Wenn ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Abschiebungsentscheidung*** gemäß Absatz 1 [...] nicht anerkennt oder vollstreckt, erlässt dieser Mitgliedstaat ***unter den Bedingungen des Artikels 7*** eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Abschiebungsentscheidung gemäß Artikel 12 Absatz 2.***
- (6) Wenn ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung gemäß Absatz 1 anerkennt oder vollstreckt, setzt ***er*** die ***Abschiebung*** aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung ***oder der Abschiebungsentscheidung*** im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden, ***und kann unter den Bedingungen des Artikels 7 eine Rückkehrentscheidung erlassen.***
- (7) Wenn der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung ***aussetzt oder*** zurücknimmt oder wenn die Rückkehrentscheidung von einer ***Verwaltungsbehörde oder einem Gericht*** aufgehoben wird, erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 7 eine Rückkehrentscheidung.

- (8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 [...] **auf Ersuchen** alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der [...] Rückkehr **oder der Abschiebung** erforderlich sind.
- (9) [...]
- (9a) **Die Anwendung von Artikel 9 lässt die Anwendung der in Artikel 8 genannten Ausnahmen unberührt.**
- (10) [...]
- (11) **Die Mitgliedstaaten leiten bis zum Erlass des in Artikel 7 Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts vorbereitende Maßnahmen ein, die die Anerkennung von Rückkehrentscheidungen oder Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, erleichtern könnten, einschließlich gegebenenfalls rechtlicher und technischer Vorkehrungen in ihren nationalen Systemen, Änderungen an nationalen IT-Systemen sowie einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.**

(12) Spätestens zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung gemäß Absatz 1 dieses Artikels, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- a) ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem gemäß Artikel 7 Absatz 7 von den Mitgliedstaaten getroffen werden und wirksam sind;
- b) ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung gemäß Artikel 7 Absatz 9 von den Mitgliedstaaten getroffen werden;
- c) die Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen;
- d) die sich daraus ergebende Belastung der nationalen Justiz- und Verwaltungssysteme und
- e) die Ergebnisse einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.

(13) Auf der Grundlage der in Absatz 12 genannten Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, einschließlich gezielter Änderungen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, vor, um die verpflichtende Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, einzuführen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, erläutert sie die Gründe hierfür.

(14) Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission die für den Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 12 des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Statistiken über die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage anerkannter Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschoben oder rückgeführt wurden. Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitgestellten Informationen.

ABSCHNITT 3

EINREISEVERBOT

Artikel 10

Erlass eines Einreiseverbots

- (1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher, wenn
 - a) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12 ist;
 - b) der Verpflichtung zur *Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten* innerhalb der nach *Artikel 7 Absätze 1a bis 1c* gesetzten Fristen nachgekommen wurde;
 - c) der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 darstellt.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen *kann* eine Rückkehrentscheidung *oder eine Abschiebungsentscheidung* der zuständigen Behörden mit einem Einreiseverbot *einhergehen*, wobei den einschlägigen Umständen Rechnung zu tragen ist, insbesondere der Bereitschaft zur Zusammenarbeit des Drittstaatsangehörigen.
- (3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung *oder der Abschiebungsentscheidung* oder gesondert schriftlich erlassen. **Das Einreiseverbot** wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.
Informationen über die Wirkungen eines Einreiseverbots können in einem allgemeinen Informationsblatt mitgeteilt werden.

- (4) Die zuständigen Behörden können gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 *oder bei gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundene Mitgliedstaaten* festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen [...]. *In diesen Fällen kann das Einreiseverbot verhängt und mitgeteilt werden, nachdem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat*, wobei ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.
- (4a) *Verlässt ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Erlass einer Rückkehrentscheidung, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine solche Rückkehrentscheidung zu erlassen.*
- (4b) *Sind die Gründe für die Verhängung eines Einreiseverbots nach Erlass einer Rückkehrentscheidung eingetreten, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine neue Rückkehrentscheidung zu erlassen.*
- (5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen, *wenn der Drittstaatsangehörige Opfer von Menschenhandel ist* oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.

- (6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt. ***Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe a kann ein Einreiseverbot unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern, für höchstens 20 Jahre verhängt werden.***
- (7) [...]
- (8) Der Zeitraum des Einreiseverbots beginnt mit dem Datum, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Artikel 11

Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots

- (1) Ein Einreiseverbot kann ***vom Entscheidungsmitgliedstaat*** aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige ***nachweist, dass er einer Rückkehrentscheidung nachkommend freiwillig zurückgekehrt ist.***
- [...]

- (2) *Die zuständige Behörde kann ein Einreiseverbot in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände nach eigenem Ermessen aufheben oder aussetzen oder seine Dauer verkürzen.*
- (3) Der Drittstaatsangehörige *kann unbeschadet des Absatzes 4 einen begründeten Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots einreichen, sofern der Drittstaatsangehörige der Rückkehrentscheidung nachgekommen ist.*
- (4) *Ein Drittstaatsangehöriger, gegen den ein Einreiseverbot verhängt wurde, das gemäß Artikel 10 Absatz 6 oder Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a mehr als zehn Jahre beträgt, kann zehn Jahre nach seiner Ausreise aus den Mitgliedstaaten beim Entscheidungsmitgliedstaat beantragen, dass er unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände – einschließlich gegebenenfalls der Frage, ob der Drittstaatsangehörige nach wie vor ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 darstellt und ob das Einreiseverbot weiterhin erforderlich ist, um diesen Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern – überprüft, ob das Einreiseverbot aufzuheben oder auszusetzen oder seine Dauer zu verkürzen ist. Der Antrag auf Überprüfung ist zu begründen.*
- (5) *Die Mitgliedstaaten können die Aufhebung eines Einreiseverbots von der Erstattung der Kosten für die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen abhängig machen.*

ABSCHNITT 4

VOLLSTRECKUNG DER RÜCKKEHR

Artikel 12

Abschiebung

- (1) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen für die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen, wenn***
- a) ***der Drittstaatsangehörige seiner Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 7 nicht nachgekommen ist;***
- a) der Drittstaatsangehörige ***nicht*** mit den Behörden zusammenarbeitet;
- b) [...]
- c) der Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;
- d) der Drittstaatsangehörige sich ***ohne Genehmigung*** in einen ***anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich innerhalb*** der nach Artikel 7 festgelegten ***Frist***;
- f) ***der Mitgliedstaat es im Einklang mit dem nationalen Recht für erforderlich und verhältnismäßig hält, den Drittstaatsangehörigen aus anderen Gründen als denjenigen der Buchstaben -a bis d abzuschieben.***

- (1a) *Die vorliegende Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die freiwillige Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen, der anderweitig einer Abschiebung nach Absatz 1 unterliegt, zu gestatten oder zu erleichtern.*
- (1b) *Wurde zuvor kein Rückkehrstaat bestimmt, so bestimmt der Mitgliedstaat einen oder mehrere Rückkehrstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3, bevor die Abschiebung durchgeführt wird.*
- (2) *Die zuständigen Behörden können eine Abschiebungsentscheidung gegen alle Drittstaatsangehörigen erlassen, die rückkehrpflichtig sind. Eine Abschiebungsentscheidung wird schriftlich erlassen und kann in derselben Entscheidung wie der Rückkehrentscheidung oder als eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme oder als Teil einer anderen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgen.*
- (2a) *Erlässt eine zuständige Behörde eine Abschiebungsentscheidung und wurde zuvor kein Rückkehrstaat bestimmt, so werden in der Abschiebungsentscheidung ein oder mehrere Rückkehrstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 angegeben.*
- (2b) *Eine Abschiebungsentscheidung wird unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe erlassen. Der Drittstaatsangehörige wird über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe unterrichtet. Die Abschiebungsentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt.*

- (2c) Bei Erlass einer Abschiebungsentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Abschiebungsentscheidung einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten können allgemeine Informationsblätter oder Übersetzungen, einschließlich maschineller Übersetzungen, verwenden.
- (3) Wenn der Drittstaatsangehörige angibt oder die Behörden des Mitgliedstaats einschlägige Hinweise darauf erhalten, dass die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstossen würde, verweisen die zuständigen Behörden den Drittstaatsangehörigen an das geeignete Verfahren, gegebenenfalls einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348, oder bewerten nach nationalem Recht, ob die Abschiebung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang steht. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Informationen betreffend seine persönlichen Umstände vor, um seine Behauptung zu untermauern, dass die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstossen würde. Die zuständigen Behörden können sich auf eine frühere Bewertung der Gefahr einer Zurückweisung stützen oder diese berücksichtigen. Eine Bewertung der Gefahr einer Zurückweisung wird nur vorgenommen, wenn einschlägige Informationen belegt wurden.
- (3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung von einer anderen Behörde als der zuständigen Behörde, die die Rückkehrentscheidung erlässt oder vollstreckt, bewertet werden kann.

- (4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.
- (5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG des Rates²⁷ Rechnung.
- (6) [...]

Artikel 13

[...]

²⁷ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj>).

Artikel 14

Bedingungen für die Aufschiebung der Abschiebung

- (1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben,
 - a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößen würde oder
 - b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.
- (2) Die Abschiebung nach Artikel 12 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeschoben werden.
- (3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.

- (4) [...] Die Mitgliedstaaten übermitteln dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung [...] der Aufschiebung *gemäß Absatz 1. Eine Übersetzung der Bestätigung kann dem Drittstaatsangehörigen mündlich in einer Sprache übermittelt werden, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten.*
- (5) Die *Aufschiebung der* Abschiebung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 wird überprüft, *wenn sich die relevanten Umstände ändern.*
- (6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen, *einschließlich dessen Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung*, während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:
- a) Grundbedürfnisse;
 - b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;
 - c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;
 - d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;
 - e) Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.
- (7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach *Artikel 21 bis 23c und Artikel 29* angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Artikel 15

Überwachung der Abschiebung

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen ein [...] *unabhängiges System für die Überwachung von Rückführungen* vor.
- (2) [...]

Artikel 16

Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen

- (1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, wenn
- a) sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen, **auch wenn sie Gegenstand einer Ausschreibung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates sind**;
 - b) **begründete Hinweise** für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates²⁸ **oder eine Straftat, die nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist**, begangen haben;
 - ba) **begründete Hinweise für die Annahme vorliegen, dass die Person an einer der in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Straftaten beteiligt ist**;
 - c) **begründete Hinweise** auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b des vorliegenden Absatzes zu begehen;
 - ca) **begründete Hinweise für die Annahme vorliegen, dass von ihnen eine andere nach nationalem Recht ermittelte Sicherheitsbedrohung ausgeht**.
- (2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung [...].

²⁸ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

(2a) Die Mitgliedstaaten können die freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, gestatten, insbesondere wenn davon ausgegangen wird, dass dies zu einer rascheren und wirksameren Rückkehr führt.

- (3) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung können Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,
- a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer überschreitet, **oder einem unbefristeten Einreiseverbot unterliegen, wenn dies gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Sicherheitsrisiko steht;**
 - b) im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c in Haft genommen werden;
 - c) in Gefängnissen inhaftiert [...] werden;
 - d) für **zusätzliche Zeiträume**, die über die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgehen und die von einer **zuständigen** Behörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von [...] **einem Gericht** überprüft werden, in Haft genommen werden.

(3a) Ein Drittstaatsangehöriger, gegen den ein Einreiseverbot gemäß Absatz 3 Buchstabe a verhängt wurde, kann gemäß Artikel 11 Absatz 4 beim Entscheidungsmitgliedstaat beantragen, dass er überprüft, ob das Einreiseverbot aufzuheben oder auszusetzen oder seine Dauer zu verkürzen ist.

- (4) *Wenn der von Drittstaatsangehörigen nach Absatz 1 Buchstabe a ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit nicht wirksam gemäß diesem Artikel begegnet werden kann, können die Mitgliedstaaten andere Maßnahmen nach nationalem Recht vorsehen. Trifft ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung, so stellt er sicher, dass die Maßnahme in Bezug auf die Schwere der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die von der betreffenden Person ausgehenden Gefahr notwendig und verhältnismäßig ist.*

Artikel 17

Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht

- (1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.
- (2) Ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 muss folgende Elemente enthalten:
- die Verfahren für die **Rückkehr** illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den in Absatz 1 genannten Drittstaat;
 - die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat [...];

- c) [...]
- d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;
- e) [...]
- f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung [...] zu ziehen sind.

(2a) Werden in einem Abkommen oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 die Modalitäten für weiterleitende Rückkehrmaßnahmen in einen Rückkehrstaat nach Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a bis f festgelegt, so wird in dem Abkommen oder der Vereinbarung zusätzlich zu Absatz 2 Folgendes festgelegt:

- a) **die Folgen für den Fall, dass weiterleitende Rückkehrmaßnahmen nicht möglich sind;**
- b) **die jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats oder der Union und des betreffenden Drittstaats;**
- c) **die Konsequenzen, die bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind;**
- d) **eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung.**

Das Abkommen oder die Vereinbarung gemäß Unterabsatz 1 kann Bedingungen für die Inhaftnahme in dem Drittstaat enthalten.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten *zu geeigneter Zeit* die betreffenden Mitgliedstaaten [...] über Verhandlungen *über ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Unterabsatz 1* mit einem Drittstaat, der eine gemeinsame Landgrenze mit diesen Mitgliedstaaten hat. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten *über alle bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen, die gemäß Absatz 1 geschlossen wurden, bevor diese in Kraft treten oder, wenn ein Abkommen oder eine Vereinbarung vorläufig angewandt werden soll, bevor mit seiner bzw. ihrer vorläufigen Anwendung begonnen wird. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden auch über alle nachfolgenden Änderungen oder die Beendigung solcher Abkommen oder Vereinbarungen unterrichtet.*
- (4) Unbegleitete Minderjährige [...] dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.

ABSCHNITT 5

RÜCKKEHR MINDERJÄHRIGER

Artikel 18

Wohl des Kindes

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.

Artikel 19

Altersbestimmung Minderjähriger

- (1) Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, so kann die zuständige Behörde **eine Altersbestimmung gemäß dem nationalen Recht vornehmen**. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 **kann** entsprechend für diese Bewertung gelten.
- (2) **Die zuständige Behörde kann sich auf eine bestehende Altersbestimmung stützen, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens oder in anderen einschlägigen Verfahren durchgeführt wurde.**
- (3) **Ein Mitgliedstaat kann von anderen Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen zur Altersbestimmung anerkennen, wenn die Altersbestimmungen gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden.**

Artikel 20

Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger

- (1) Geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, leisten Unterstützung im Einklang mit dem Wohl des Kindes Unterstützung.
- (2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls **benannt** wurde, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und in einer Sprache **kommunizieren kann**, die der Minderjährige versteht **oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht**. Diese Person **kann** die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde. **Für die Kommunikation können Dolmetschdienste in Anspruch genommen werden.**
- (3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die **benannte** Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. **Spätestens** vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

Kapitel III

PFLICHTEN DES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Artikel 21

Pflicht zur Zusammenarbeit

- (1) Der Drittstaatsangehörige *kommt der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, nach und* ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, *wenn er in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.*
(1a) Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind.
- (2) Der Drittstaatsangehörige – *unbeschadet der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen* –
 - a) muss *für die zuständigen Behörden* im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verfügbar bleiben, darf nicht fliehen – *auch nicht* in einen anderen Mitgliedstaat – *und muss zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurde, erscheinen;*

- b) muss [...] unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität ***oder der Staatsangehörigkeit*** relevanten oder anderweitig im Rahmen des Rückkehrverfahrens relevanten Informationen und Unterlagen, ***einschließlich Kopien und elektronische Aufzeichnungen***, bereitstellen, in deren Besitz er ist ***oder von denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie beschaffen kann***;
- ba) ***muss den zuständigen Behörden unverzüglich ein Identitäts- oder Reisedokument zur Verfügung stellen oder bei der Erlangung eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammenarbeiten***;
- c) darf nicht die ***in den Buchstaben b und ba genannten Dokumente, Informationen und Unterlagen*** vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;
- d) muss sich erklären, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;
- e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten ***und die Reiseroute*** bereitstellen;
- f) muss biometrische Daten im Sinne des ***nationalen Rechts und des Unionsrechts, einschließlich*** des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, bereitstellen;

²⁹ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

- fa) muss die Reiseanforderungen der Beförderungsunternehmen und die Einreiseanforderungen, einschließlich der Gesundheitsanforderungen, der Behörden von Drittstaaten erfüllen, wenn internationalen Reisenden im Allgemeinen solche Anforderungen auferlegt werden;*
- g) muss *auf Verlangen* genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und einer E-Mail-Adresse;
- h) muss unverzüglich Informationen über etwaige Änderungen der unter Buchstabe g genannten Kontaktdaten bereitstellen;
- i) *muss allen gemäß Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 23c Absatz 1 verhängten Maßnahmen während des Rückkehrverfahrens nachkommen;*
- j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenarbeiten;
- k) muss persönlich oder [...] per Videokonferenz, *wie von den zuständigen Behörden verlangt*, vor den zuständigen nationalen Behörden *oder* den Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, *um Reisedokumente zu erhalten und seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen;*
- ka) darf gegen die Rückkehr keine körperliche oder verbale Gegenwehr leisten;*

- l) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung teilnehmen;
- m) ***muss anderen einschlägigen zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf die Rückkehr nach nationalem Recht nachkommen.***

Die dem Drittstaatsangehörigen nach diesem Artikel auferlegten Pflichten lassen die im nationalen Recht vorgesehenen Pflichten und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, unberührt.

- (3) Die in Absatz 2 Buchstabe b ***und ba*** genannten Informationen und [...] Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf
 - a) seinen Namen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, sein Geschlecht sowie seine Staatsangehörigkeit(en) oder die Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige staatenlos ist;
 - b) seine Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben des Drittstaatsangehörigen, sofern dies für die Durchführung des Rückkehrverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaates relevant ist;
 - c) Art, Anzahl, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsland jedweder Identitäts- oder Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen und anderer von ihm vorgelegter Dokumente, die die zuständige Behörde für die Zwecke seiner Identifizierung, für die Durchführung des Rückkehrverfahrens und für die Bestimmung des Rückkehrstaates für relevant hält;
 - d) von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellte Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen für den Drittstaatsangehörigen;

- e) von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidungen,
Abschiebungsentscheidungen oder Einreiseverbote;
 - f) ein Land oder Länder und einen Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reiserouten und Reiseunterlagen.
- (4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die [...] Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige [...] Fotokopien, elektronische Aufzeichnungen der Originale ***oder eine Bestätigung der Einbehaltung des Dokuments*** erhält. ***Bei einer freiwilligen Rückkehr*** händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.
- (5) Der Drittstaatsangehörige ist ***über alle Kommunikationsmittel erreichbar, die die Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht festlegen***. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von ***den Mitgliedstaaten oder*** der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.
- (6) [...]

Artikel 21a
Fluchtgefahr

- (1) *Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall Fluchtgefahr, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:*
- a) *Der Drittstaatsangehörige ist ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist, hat sich dorthin begeben oder dies versucht, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;*
 - b) *gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;*
 - c) *der Drittstaatsangehörige kommt einer oder mehreren der gemäß Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 23a Absatz 1 verhängten Maßnahmen nicht nach oder bekundet oder zeigt die Absicht, dies nicht zu tun;*
 - d) *der Drittstaatsangehörige ist unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist;*
- (2) *In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Bewertung der Umstände des Einzelfalls bestimmt. Die Bewertung umfasst eines oder mehrere der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen:*
- a) *kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;*

- b) *Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten innerhalb der nach Artikel 7 Absatz 1a Buchstabe a gesetzten Frist;*
- c) *unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Vorliegen von Gründen zur Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a zu verstößen;*
- d) *Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;*
- e) *Nichtteilnahme an einer Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung, sofern von den zuständigen Behörden verlangt;*
- f) *der Drittstaatsangehörige ist auf sozialer Ebene nicht verankert, insbesondere aufgrund des Fehlens familiärer Bindungen, einer illegalen Beschäftigung und unzureichender Existenzmittel;*
- g) *Nichteinhaltung der Pflichten nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis c, e, fa, und i bis ka, einschließlich mangelnder Kooperation bei der Erlangung von Reisedokumenten;*
- h) *andere als die unter den Buchstaben a bis f genannten Kriterien, sofern im nationalen Recht vorgesehen.*

Artikel 22

[...]

Kapitel IIIa

MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER RÜCKKEHR UND ALTERNATIVEN ZUR INHAFTNAHME

Artikel 23

Allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr

- (1) *Für die Zwecke der Vorbereitung und der Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr oder der Schaffung weiterer Anreize dafür, der Verpflichtung zur Ausreise und der Pflicht zur Zusammenarbeit nachzukommen, können die Mitgliedstaaten gegen die Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen verhängen:*
- a) Verpflichtung zum Verbleib in einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem er sich frei bewegen kann;
 - b) *Verpflichtung zum Aufenthalt an einer bestimmten Anschrift oder an einem bestimmten Ort, die bzw. der von den zuständigen Behörden vorgegeben wird;*
 - c) *Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu bestimmten Zeitpunkten persönlich oder auf andere im nationalen Recht festgelegte Weise zu melden;*
 - d) *andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.*
- (2) *Maßnahmen nach Absatz 1 finden nur Anwendung, soweit sie mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar sind.*

- (2a) *Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können aufgrund mangelnder Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auch gegen Drittstaatsangehörige verhängt werden, die nicht abgeschoben werden können.*
- (3) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen, *einer Maßnahme nach Absatz 1 vorübergehend nicht nachzukommen.*
- [...]
- (4) *Der Drittstaatsangehörige wird darüber unterrichtet, ob die Genehmigung gemäß Absatz 3 gewährt wurde.*
- (5) Der Drittstaatsangehörige muss keine Genehmigung *gemäß Absatz 3* einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, *wenn er andernfalls gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 verstößen hätte und wenn* seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine *im Voraus* zu informieren.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.

- (7) *Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels anzuwenden, und über die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich der Inhaftnahmen gemäß Artikel 29, unterrichtet.*

Artikel 23a

Ermittlungsmaßnahmen

- (1) *Unbeschadet von Ermittlungsmaßnahmen aus anderen Gründen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, gemäß nationalem Recht können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, soweit dies zur Vorbereitung oder Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr erforderlich, verhältnismäßig und hinreichend begründet ist,*
- a) *den Drittstaatsangehörigen und seinen Aufenthaltsort oder andere einschlägige Räumlichkeiten durchsuchen;*
 - b) *persönliche Gegenstände, elektronische Geräte und andere relevante Gegenstände durchsuchen und beschlagnahmen;*
 - c) *andere Ermittlungsmaßnahmen anordnen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.*
- (2) *Alle Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels können ohne die Zustimmung des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.*
- (3) *Alle Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels stehen im Einklang mit den Grundrechten und unterliegen den im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.*

Artikel 23b

Folgen bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit

- (1) Bei Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Artikel 21 Absatz 1 und der Anforderungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 verhängen die Mitgliedstaaten gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere der in Artikel 23 Absatz 1 festgelegten Maßnahmen und können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen verhängen, die wirksam und verhältnismäßig sein müssen:
- a) Mittel zur Erfassung biometrischer Daten, einschließlich Fingerabdrücken, die die Möglichkeit umfassen könnten, als letztes Mittel Zwang auszuüben, wenn ein Drittstaatsangehöriger die biometrischen Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f nicht bereitstellt;
 - b) Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, sofern im nationalen Recht vorgesehen, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken;
 - c) Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr oder Verweigerung oder Kürzung der Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;
 - d) Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis, sofern im nationalen Recht vorgesehen;
 - e) Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbots bis zur Höchstdauer nach Artikel 10 Absatz 6;
 - f) strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, sofern im nationalen Recht vorgesehen;
 - g) Geldstrafen;
 - h) andere als die oben genannten Maßnahmen oder Folgen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Artikel 23c

Alternativen zur Inhaftnahme zur Verhinderung von Flucht

- (1) *Bei Fluchtgefahr gemäß Artikel 21a Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten gegen die Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen verhängen:*
 - a) *die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Garantie;*
 - b) *die Nutzung von elektronischer Überwachung;*
 - c) *andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.*
- (2) *In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.*
- (3) *Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels zu anzuwenden, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich der Inhaftnahmen gemäß Artikel 29, unterrichtet.*

Kapitel IV

GARANTIEN UND RECHTSBEHELFE

ABSCHNITT 1

VERFAHRENSGARANTIEN

Artikel 24

Recht auf Information

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher**, dass rückkehrpflichtige Drittstaatsangehörige über Folgendes informiert werden:

- a) den Zweck des Verfahrens;
- b) die [...] Pflichten von Drittstaatsangehörigen nach den Artikeln 21 und 23, die Folgen der Nichteinhaltung nach **Artikel 23b und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e**, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;
- c) Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung und -programme nach Artikel 46;
- d) ihre Verfahrensrechte [...] gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25.

- (2) Die Informationen werden [...] in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ***ausgegangen*** werden kann, dass er sie versteht [...]. Die Informationen ***können*** über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form ***und erforderlichenfalls mündlich unter Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten*** bereitgestellt werden. Bei ***unbegleiteten*** Minderjährigen werden die Informationen in [...] altersgerechter Weise unter Einbeziehung [...] des Vertreters ***oder der Person, der bzw. die zur Unterstützung des Minderjährigen*** gemäß Artikel 20 Absatz 2 ***benannt wurde***, bereitgestellt. [...]

Artikel 25

Rechtsberatung und -vertretung

- (1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch ein ***Gericht*** nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass ihnen die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung unentgeltlich ***zur Verfügung gestellt wird*** [...].
- (2) ***Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass unbegleitete Minderjährige so vertreten und unterstützt werden, dass sie die Rechte aus der vorliegenden Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen können.***

- (3) [...]
- (4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach nationalem Recht zur Bereitstellung von **Rechtsberatung und -vertretung** für Drittstaatsangehörige zugelassene oder zulässige Rechtsberater oder sonstige angemessen qualifizierte Personen **oder durch Nichtregierungsorganisationen, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen oder Vertretungsdienstleistungen für Drittstaatsangehörige registriert sind.**
- (5) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn
- a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;
 - b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;
 - c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen;
 - d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.
- (6) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, **kann** zur Offenlegung seiner finanziellen Situation **verpflichtet werden**.

(7) [...] Die Mitgliedstaaten können

- a) für die Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt wird;
 - b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;
 - c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteilwird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.
- (8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung **in Verbindung mit einem Rechtsbehelf oder einer Überprüfung durch ein Gericht nach Artikel 27** gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.

- (9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem ***Gericht*** getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einem ***Gericht*** gewährt.
[...]
- (10) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.

ABSCHNITT 2

RECHTSBEHELFE

Artikel 26

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

- (1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in *Artikel 7 Absatz 1*, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen vor **dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht** anzufechten.
- (2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende [...] Prüfung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.
- (3) *Lassen die Umstände des Falls, der dem für den Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung oder die Abschiebungentscheidung zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht wurde, so wie sie nach einem kontradiktorischen Verfahren ergänzt und erläutert wurden, vermuten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgehöhlt werden könnte, so* wird die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen [...] überprüft.
- (4) *Die Nichtigerklärung oder Aufhebung eines nicht wesentlichen Bestandteils einer Rückkehrentscheidung führt nicht zur Nichtigerklärung oder Aufhebung des verbleibenden Teils der betreffenden Entscheidung.*

Rechtsbehelf bei *einem* zuständigen Gericht

- (1) Für die Zwecke ***der Anwendung der vorliegenden Verordnung*** beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei ***einem*** erstinstanzlichen ***Gericht*** höchstens 14 Tage, ***sofern nicht im nationalen Recht eine längere Frist von höchstens 30 Tagen vorgesehen ist.***
- (2) Die in Absatz 1 genannte ***Frist*** beginnt mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in ***Artikel 7 Absatz 1***, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird ***oder an dem sie nach nationalem Recht als mitgeteilt erachtet wird.***
- (3) Beruht eine Rückkehrentscheidung auf demselben Akt wie eine Entscheidung über die Verweigerung oder Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts oder wurde sie in demselben Akt erlassen, so können die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die im nationalen Recht festgelegten Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Beendigung oder Verweigerung des rechtmäßigen Aufenthalts sein.
- (4) Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsentscheidung – oder beides*** – zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, so muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor ***demselben Gericht*** sowie innerhalb derselben [...] Verfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsentscheidung – oder beides*** – getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, so kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. [...]

(5) [...]

Artikel 28

Aufschiebende Wirkung

- (1) *Vor der Vollstreckung der nach Artikel 7 [...] und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschiebung vom zuständigen erstinstanzlichen Gericht auf Antrag oder von Amts wegen während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 27 oder bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden kann, sofern nicht im nationalen Recht Bestimmungen vorgesehen sind, nach denen erstinstanzliche Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten können bei uneingeschränkter Achtung von Artikel 47 der Charta nach nationalem Recht festlegen, ob die Aussetzung auf Antrag oder von Amts wegen gewährt wird.*
- (2) [...]

- (3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, so wird ***die Abschiebung*** nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und ***ein zuständiges Gericht*** beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts.

- (4) [...]

Kapitel V

[...] INHAFTNAHME

Artikel 29

Haftgründe

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach [...] ***der vorliegenden Verordnung*** auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur ***für die Zwecke der Rückkehr, einschließlich*** zur Vorbereitung der Rückkehr, ***der Rückübernahme und*** [...] zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.
- (3) Ein Drittstaatsangehöriger darf nur aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:
 - a) nach Artikel [...] ***21A*** festgestellte Fluchtgefahr;
 - b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert ***die Rückübernahme***, die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren;
 - c) der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 dar;
 - d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit;
 - e) Nichteinhaltung der ***Pflichten*** nach Artikel [...] ***21 Absatz 2 Buchstaben a bis c, e, fa, und i bis ka, einschließlich mangelnder Kooperation bei der Erlangung von Reisedokumenten;***
 - f) ***andere einschlägige im nationalen Recht vorgesehene Gründe im Zusammenhang mit der Rückkehr, um wirksame Rückkehrverfahren zu gewährleisten, die notwendig und verhältnismäßig sind.***

- (4) [...]
- (5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen [...] **mündlich oder schriftlich** in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, **auch unter Inanspruchnahme von Dolmetsch- oder Übersetzungsdienssten.**
- (6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, [...] **ob** der Drittstaatsangehörige [...] eine schutzbedürftige Person ist.

Artikel 30

[...]

[...]

Artikel 31

[...]

Artikel 32

Haftdauer

- (1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten [...] **Gründe** gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten.
- (2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten [...] **Gründe** nicht mehr [...] **gegeben** sind, so ist [...] der Drittstaatsangehörige [...] **gemäß der vorliegenden Verordnung** aus der Haft **zu** entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen [...] **gemäß den Artikeln 23 bis 23c** nicht entgegen.
- (3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. [...] Wenn das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, **kann die Inhaftnahme verlängert werden, darf jedoch 24 Monate in einem Mitgliedstaat nicht überschreiten.** **Hat sich der Drittstaatsangehörige in einen anderen Mitgliedstaat begeben und stellt sein Verhalten einen Haftgrund gemäß Artikel 29 Absatz 3 dar, so gilt eine neue Haftdauer.**

(3a) Eine Inhaftnahme kann nach Ablauf der maximalen Haftdauer von 24 Monaten gemäß Absatz 3 für weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn Fluchtgefahr besteht und aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Änderungen der Umstände hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht:

- a) es liegen neue relevante Informationen über die Identität des Drittstaatsangehörigen vor;
- b) das Reisedokument wurde erlangt oder es kann aufgrund einer Änderung der Umstände vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass es erlangt werden kann;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Drittstaat hat sich verbessert.

Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß dem vorliegenden Unterabsatz gibt der Mitgliedstaat einem solchen Fall Vorrang, um zu gewährleisten, dass die Inhaftnahme so kurz wie möglich bleibt.

- (4) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß den [...] Absätzen 3 und 3a schließt die Anwendung von Maßnahmen nach [...] den Artikeln 23 bis 23c nicht aus.
- (5) Kooperiert ein Drittstaatsangehöriger während seiner Inhaftnahme im Hinblick auf seine Rückkehr, so wird die freiwillige Rückkehr des betreffenden Drittstaatsangehörigen, sofern angemessen, unverzüglich organisiert. Die Inhaftnahme kann gegebenenfalls bis zur Ausreise aufrechterhalten werden, um eine wirksame Rückkehr im Sinne der Absätze 3 und 3a zu gewährleisten.

Artikel 33

Überprüfung von Haftanordnungen

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** die Inhaftnahme [...], mindestens alle [...] **sechs Monate**, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger [...] mindestens [...] alle drei Monate, **auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen** überprüft wird.
- (3) Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen die Mitgliedstaaten **Folgendes** sicher [...]:
 - a) [...] **sie tragen dafür Sorge, dass über eine** gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums nach Beginn der Haft, [...] entschieden wird, oder
 - b) **sie räumen** dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht ein [...], die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens [...] innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Haftbedingungen

- (1) Die Inhaftnahme erfolgt **im Allgemeinen** [...] in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen **nach Möglichkeit** gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.
- (2) In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen die Möglichkeit haben, sich im Freien aufzuhalten. **Die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten, kann für einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um eine gut funktionierende Hafteinrichtung zu gewährleisten.**
- (3) In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.
- (4) Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet [...]. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.
- (5) Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben **auf Ersuchen des Drittstaatsangehörigen** die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. Solche Besuche können von einer Genehmigung **und anderen angemessenen Bedingungen** abhängig gemacht werden, **einschließlich der vorherigen Ausstellung einer angemessenen Sicherheitsermächtigung, die von einer zuständigen Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht ausgestellt wurde. Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang nach nationalem Recht beschränken, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Einrichtung objektiv erforderlich sind.**

- (6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten [...] Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer [...] Sprache, [...] ***die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen***, dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

Artikel 35

Haftbedingungen für unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen

- (1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt.
- (2) [...] Unbegleitete Minderjährige und **Familien mit Minderjährigen** erhalten **während der Haftdauer** eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der [...] **Minderjährigen** entsprechend ihrem Alter [...] Rechnung tragen, [...]; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.
- (3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang zu Bildung **oder Bildungsaktivitäten** erhalten.

Kapitel VI

RÜCKÜBERNAHME

Artikel 36

Rückübernahme [...]

- (1) Nach dem Erlass einer [...] Rückkehrentscheidung [...] leiten die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex [...] *gegebenenfalls* das Rückübernahmeverfahren ein, *insbesondere wenn dies zur Feststellung oder Überprüfung der Identität oder Staatsangehörigkeit der betroffenen Person oder für die Erlangung der für die Rückkehr benötigten Reisedokumente erforderlich ist.*
- (2) [...]
- (3) [...] Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmehinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953³⁰ zu verwenden.

³⁰ Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj>).

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) ***Die Rückübernahme*** in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.

- (8) *Zur Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme kann die Kommission alle 12 Monate darum ersuchen, dass Frontex die folgenden Daten zu den betreffenden Drittstaaten übermittelt werden:*
- a) *die Zahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Zahl der positiven und negativen Antworten auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit;*
 - b) *die Zahl der Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten, die Zahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der negativen Antworten auf Ersuchen um Reisedokumente;*
- (9) *Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in diesem Absatz genannten Daten. Die unter den Buchstaben a und b genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Rückübernahmepflichten, auch im Rahmen der Rückübernahmeanstrumente der Union, übermittelt werden.*
- (10) *Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die angeforderten Daten zu übermitteln, wenn diese nicht verfügbar sind.*

Artikel 37

[...]

Kapitel VII

AUSTAUSCH UND ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 38

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten nutzen zur Durchführung [...] ***der vorliegenden*** Verordnung alle geeigneten Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs.
- (2) Der Informationsaustausch erfolgt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und darf nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stattfinden.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen ***verfügbare*** Informationen über eine in den Anwendungsbereich [...] ***der vorliegenden*** Verordnung fallende Person zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens, [...] und der Bereitstellung von ***Rückkehr- und*** Wiedereingliederungshilfe.
- (4) Können die in Absatz 3 genannten Informationen über die in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ genannten EU-Informationssysteme oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden ***in der Regel*** ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.

³¹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

- (5) [...] ***Das Ersuchen um Informationen enthält eine entsprechende Begründung.***
- (6) Die in Absatz 3 genannten Informationen ***können*** [...] insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Informationen, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind [...];
 - b) Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen [...];
 - c) Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie ***alle*** Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen [...];
 - d) Informationen über den Aufenthaltsort, Reiserouten, gesprochene Sprachen und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse(n) und Telefonnummer(n)) des Drittstaatsangehörigen;
 - e) Informationen über ***den Aufenthaltsstatus oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen, einschließlich*** Aufenthaltstitel oder Visa, ***sowie über alle diesbezüglichen Anträge oder Verlängerungen***, die von einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erteilt wurden;

- f) Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion [...];
 - g) Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden **Rückkehr und gegebenenfalls Wiedereingliederung** [...];
 - h) die Gründe für Rückkehrentscheidungen, die den Drittstaatsangehörigen betreffen;
- ha)** *Informationen darüber, inwieweit der Drittstaatsangehörige die nach den Artikeln 21 und 23 geltenden Pflichten erfüllt;*
- i) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige in Haft genommen wurde oder ob Alternativen zur Inhaftnahme angewandt wurden;
 - j) Informationen zum Strafregister oder zu der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit;
 - k) Informationen über die Vulnerabilität sowie die gesundheitlichen und medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen.

- (7) Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von [...] **zwei** Wochen, zu antworten.
- (8) Die ausgetauschten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 3 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren, **der Rückübernahme** oder der Bereitstellung von Wiedereingliederungshilfe betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt werden.
- (9) **Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen die Originale der Reisedokumente eines Drittstaatsangehörigen, wenn das Reisedokument für die Sicherstellung der Rückkehr erforderlich ist.**

Artikel 39

Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung

- (1) Unbeschadet der Artikel 40 und 41, können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h **und k** von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats [...] **oder an Dritte, die für Wiedereingliederungshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben zuständig sind, – wie Fluggesellschaften oder medizinische Dienstleister** – übermittelt werden, sofern dies für [...] **die Rückkehr, die Rückübernahme [...] und die Wiedereingliederung erforderlich ist.**

- (2) [...]
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.
- (4) Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 [...] vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Ersuchen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats.

Artikel 40

Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung

- (1) Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats **oder an Dritte, die für Wiedereingliederungshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben zuständig sind**, übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates³² aufgeführten Straftat verurteilt, [...] **oder hat eine Straftat begangen**, die nach nationalem Recht des Urteilsmitgliedstaats [...] **mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr** geahndet werden kann;
 - b) Die Übermittlung der Daten ist für [...] **die Zwecke der Rückkehr, der Rückübernahme und Wiedereingliederung** erforderlich;
 - c) [...]

³² Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

- d) die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben [...] *überprüft*, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird;
 - e) die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben [...] *überprüft*, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass Artikel 50 der Charta verletzt wird.
- (2) [...]

- (3) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.
- (4) Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 [...] vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Ersuchen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung, dass die Übermittlung die in Absatz 1 [...] festgelegten Bedingungen erfüllt, und der übermittelten personenbezogenen Daten.

Artikel 41

**Übermittlung von Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke
der Durchführung der Rückkehraktion und der Wiedereingliederung**

- (1) Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats **oder an Dritte, die für Wiedereingliederungshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben zuständig sind, etwa medizinische Dienstleister**, übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion erforderlich;
 - [...]

- (2) Gesundheitsdaten ***und Daten über medizinische Bedürfnisse*** von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe ***oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben*** zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 46 genannten Wiedereingliederungshilfe erforderlich, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;
 - b) der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, hat dieser Übermittlung zugestimmt.
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.
- (4) Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Ersuchen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung, dass die Übermittlung die in Absatz 1 oder 2 festgelegten Bedingungen erfüllt, und der übermittelten personenbezogenen Daten.

Kapitel VIII

GEMEINSAMES RÜCKKEHRSYSTEM

Artikel 42

Komponenten eines gemeinsamen Rückkehrsystems

- (1) Ein gemeinsames Rückkehrsystem gemäß dieser Verordnung besteht aus:
- a) einem gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt [...] ***im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** haben;
 - b) einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
 - c) [...]
 - d) digitalen Systemen für das Management der Rückkehr [...] und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;
 - e) der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;
 - ea) ***ausreichenden, vom Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgelegten Haftkapazitäten;***
 - f) ***finanzialer Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung durch die*** Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union [...] im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten.

- (2) Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr [...] und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) [...] **2024/1349**, der Bewertung des Umfangs der [...] **Zusammenarbeit** von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³³, der Rückübernahmehinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten [...].

Artikel 43

Zuständige Behörden [...]

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt im Einklang mit dem nationalen Recht die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus [...] **der vorliegenden** Verordnung zuständigen Behörden.
- (2) [...]

³³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>).

(3) [...]

Artikel 44

Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

- (1) Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden erfolgt ***in der Regel*** zu folgenden Zwecken:
- a) Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder die Beschaffung von Reisedokumenten zu erleichtern;
 - b) Bereitstellung logistischer [...] oder sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen im Zusammenhang ***mit der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach Buchstabe a;***
 - c) [...] ***Erleichterung der Überstellung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b;***
 - d) [...] ***Unterstützung bei der Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er nach Artikel 8 Absatz 3 ein Aufenthaltsrecht hat.***

[...]

- (2) *Eine Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden kann u. a. zu folgenden Zwecken erfolgen:*

- a) *Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;*
- b) *Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;*
- c) *Organisation – im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats – der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;*

Artikel 45

Frontex-Unterstützung

- (1) Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit [...] der Verordnung (EU) **2019/1896** zur Verfügung.

Artikel 46

Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung

- (1) Die Mitgliedstaaten [...] **gewährleisten die Verfügbarkeit von** Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung [...], um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens **gegebenenfalls** Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten **können** [...] Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung [...] vor Erlass der Rückkehrentscheidung [...] **bereitstellen**.
- (3) Die Mitgliedstaaten [...] **gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen** [...], **die auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Union unterstützt oder finanziert werden**. Diese [...] Programme [...] **umfassen** logistische, finanzielle [...] **oder** sonstige materielle Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreize für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.

- (4) Die **Rückkehr- und** Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.
- (5) Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung *kann* [...] dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen und [...] im Laufe der Zeit reduziert werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe [...] *können* gegebenenfalls folgende Kriterien *berücksichtigt werden*:
- a) die in Artikel 21 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens;
 - b) ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben wird;
 - c) ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittstaats handelt;
 - d) ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;
 - e) ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als schutzbedürftige Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie besondere Bedürfnisse hat [...];

f) zusätzliche Kriterien nach nationalem Recht.

- (6) Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.

Kapitel IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47

Notlagen

- (1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die [...] festgelegten Fristen über die in **Artikel 27 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 7** genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach [...] **Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 2** abweichen.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auf diese außergewöhnlichen Maßnahmen zurückgreift, setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Er unterrichtet die Kommission ebenfalls, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr vorliegen.
- (3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer allgemeinen Verpflichtung, alle geeigneten – sowohl allgemeinen als auch besonderen – Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihren aus [...] **der vorliegenden** Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen.

Artikel 48

[...]³⁴[...]

³⁴

[...]

Artikel 49

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 50

Berichterstattung

- (1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis ***zum [...] fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung***] und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung [...] ***der vorliegenden*** Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist die für die Ausarbeitung ihres Berichts ***nach Absatz 1*** erforderlichen Informationen, ***sofern diese verfügbar sind. Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitgestellten Informationen.***

Artikel 51

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 2008/115/EG wird für die durch [...] ***die vorliegende*** Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten aufgehoben. Die Richtlinie 2001/40/EG und die Entscheidung 2004/191/EG des Rates werden für die Mitgliedstaaten, die durch [...] die vorliegende Verordnung gebunden sind, mit Wirkung ab der Veröffentlichung des in ***Artikel 7 Absatz 8*** genannten Durchführungsbeschlusses aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen [...] ***Richtlinien*** gelten als Bezugnahmen auf [...] ***die vorliegende*** Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 52

Inkrafttreten

[...] **Die vorliegende** Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. **Sie gilt ab dem [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]. Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und g, Artikel 7 Absätze 8 und 9 und Artikel 17 gelten jedoch ab dem Inkrafttreten.**

[...] **Die vorliegende** Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin